

BERICHT
über die
PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES
zum 31.12.2025
der
IMBA - Institut für Molekulare Biotechnologie GmbH

1030 Wien
Dr.-Bohr-Gasse 3

Wien, 6.3.2026

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	1
2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses	2
3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	2
Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss und zum Lagebericht	2
Erteilte Auskünfte	2
Berichterstattung im Zusammenhang mit dem Bundes-Public Corporate Governance Kodex 2017 (B-PCGK 2017)	2
Nachteilige Veränderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und wesentliche Verluste	3
Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs. 2 und Abs. 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)	3
4. Bestätigungsvermerk	4

BEILAGENVERZEICHNIS	Beilage
Jahresabschluss und Lagebericht	
Jahresabschluss zum 31.12.2025	
Bilanz zum 31.12.2025	I
Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1.1.2025 bis zum 31.12.2025	II
Anhang (einschließlich Anlagen)	III
Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1.1.2025 bis zum 31.12.2025	IV
Andere Beilagen	
Allgemeine Auftragsbedingungen	V

RUNDUNGSHINWEIS

Bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben können durch Verwendung automatischer Rechenhilfen rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

An die Mitglieder der Geschäftsführung der
IMBA - Institut für Molekulare Biotechnologie GmbH,
Wien

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2025 der

**IMBA - Institut für Molekulare Biotechnologie GmbH,
Wien,**
(im Folgenden auch kurz "Gesellschaft" genannt)

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden Bericht:

1. PRÜFUNGSVERTRAG UND AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG

Mit Gesellschafterbeschluss vom 26.9.2025 der IMBA - Institut für Molekulare Biotechnologie GmbH, Wien, wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2025 gewählt. Die Gesellschaft, vertreten durch die Geschäftsführung, schloss mit uns einen Prüfungsvertrag, den Jahresabschluss zum 31.12.2025 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht gemäß den §§ 269ff UGB zu prüfen.

Die Gesellschaft hat im geprüften Geschäftsjahr erstmals die Größenmerkmale einer großen Kapitalgesellschaft iSd. § 221 UGB erfüllt, jedoch sind noch die Rechtsfolgen für eine mittelgroßen Kapitalgesellschaft anwendbar.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine Pflichtprüfung.

Diese Prüfung erstreckt sich, unter Einbeziehung der Buchführung, darauf, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses die gesetzlichen Vorschriften beachtet wurden. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und die berufsmäßigen Grundsätze ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing). Wir weisen darauf hin, dass das Ziel der Abschlussprüfung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen ist. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung im Dezember 2025 (Vorprüfung) sowie von Februar bis März 2026 (Hauptprüfung) durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Mag. FH René Berger, Wirtschaftsprüfer, verantwortlich.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen herausgegebenen "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe" (Beilage V) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

2. AUFGLIEDERUNG UND ERLÄUTERUNG VON WESENTLICHEN POSTEN DES JAHRESABSCHLUSSES

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben der Geschäftsführung im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht.

3. ZUSAMMENFASSUNG DES PRÜFUNGSERGEBNISSES

FESTSTELLUNGEN ZUR GESETZMÄßIGKEIT VON BUCHFÜHRUNG UND JAHRESABSCHLUSS UND ZUM LAGEBERICHT

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir - soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten - die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

ERTEILTE AUSKÜNFTE

Die gesetzlichen Vertreter haben die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise erteilt und eine Vollständigkeitserklärung unterfertigt.

BERICHTERSTATTUNG IM ZUSAMMENHANG MIT DEM BUNDES-PUBLIC CORPORATE GOVERNANCE KODEX 2017 (B-PCGK 2017)

Die Gesellschaft wendet den Bundes-Public Corporate Governance Kodex 2017 (B-PCGK 2017) an. Zum Zeitpunkt der Beendigung unserer Prüfung liegt der B-PCGK-Bericht vor. Eine materielle Prüfung dieses Berichtes war nicht Gegenstand der Abschlussprüfung.

NACHTEILIGE VERÄNDERUNGEN DER VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE UND WESENTLICHE VERLUSTE

Die Gesellschaft weist für das Geschäftsjahr 2025 einen Jahresfehlbetrag in Höhe von EUR 22.310.800,86 aus. Dieser planmäßige Fehlbetrag resultiert aus der laufenden Geschäftstätigkeit der Gesellschaft und wird wie in den Vorjahren durch die von der Österreichischen Akademie der Wissenschaft dotierten Kapitalrücklagen ausgeglichen.

STELLUNGNAHME ZU TATSACHEN NACH § 273 ABS. 2 UND ABS. 3 UGB (AUSÜBUNG DER REDEPFLICHT)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Gesellschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Gesellschaftsvertrag erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei den internen Kontrollen des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs. 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.

4. BESTÄTIGUNGSVERMERK

BERICHT ZUM JAHRESABSCHLUSS

PRÜFUNGSURTEIL

Wir haben den beigefügten Jahresabschluss der IMBA - Institut für Molekulare Biotechnologie GmbH, Wien, bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2025, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31.12.2025 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

GRUNDLAGE FÜR DAS PRÜFUNGSURTEIL

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns bis zum Datum des Bestätigungsvermerkes erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

VERANTWORTLICHKEITEN DER GESETZLICHEN VERTRETER FÜR DEN JAHRESABSCHLUSS

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit - sofern einschlägig - anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen, oder haben keine realistische Alternative dazu.

VERANTWORTLICHKEITEN DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- ▶ Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- ▶ Wir gewinnen ein Verständnis von den für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft abzugeben.
- ▶ Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- ▶ Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.
- ▶ Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

BERICHT ZUM LAGEBERICHT

Der Lagebericht ist aufgrund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Gesellschaft und ihr Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht nicht festgestellt.

Wien, 6.3.2026

BDO Assurance GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft



René Berger, 06.03.2026 13:10
qualifiziert elektronisch signiert

Mag. (FH) René Berger
Wirtschaftsprüfer



Mario Muik, 06.03.2026 13:33
qualifiziert elektronisch signiert

ppa. Mario Muik, MA
Wirtschaftsprüfer

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs. 2 UGB zu beachten.

Aktiva	31.12.2025	31.12.2024
	€	€
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
1. gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile, Software sowie Lizenzen	624.224,93	607.418,80
	624.224,93	607.418,80
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke und Bauten sowie Einbauten in fremden Gebäuden	14.962.662,45	14.605.222,66
2. Technische Anlagen	2.569.756,34	2.393.475,55
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.651.480,78	879.421,45
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	9.331,83	582.219,59
	19.193.231,40	18.460.339,25
III. Finanzanlagen		
1. Beteiligungen	6.125,00	6.125,00
	6.125,00	6.125,00
	19.823.581,33	19.073.883,05
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte		
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	472.373,10	455.909,41
	472.373,10	455.909,41
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	438.897,28	276.710,33
davon mit einer Restlaufzeit > 1 Jahr: € 0,00 (Vj) € 0,00		
2. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	5.825.408,43	5.966.706,49
davon aus Lieferung und Leistung 236.343,31 24.478,42		
davon sonstige 5.589.065,12 5.942.228,07		
davon mit einer Restlaufzeit > 1 Jahr: € 1.581.294,49 (Vj) € 1.675.160,80		
3. Forderungen gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	77.634,96	15.691,05
davon aus Lieferung und Leistung 77.634,96 15.691,05		
davon mit einer Restlaufzeit > 1 Jahr: € 0,00 (Vj) € 0,00		
4. Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	24.176.969,92	17.042.330,84
davon mit einer Restlaufzeit > 1 Jahr: € 167.247,84 (Vj) € 167.247,84		
	30.518.910,59	23.301.438,71
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		
1. Kassenbestand	827,84	1.810,55
2. Guthaben bei Kreditinstituten	8.418.294,62	6.766.707,07
	8.419.122,46	6.768.517,62
	39.410.406,15	30.525.865,74
C. Rechnungsabgrenzungsposten	840.999,19	586.744,46
Summe Aktiva	60.074.986,67	50.186.493,25

[Redacted Signature]

Dipl.-Ing.Dr. MBA Barbara Kraus

Passiva	31.12.2025	31.12.2024
	€	€
A. Eigenkapital		
I. Stammkapital		
1. Stammeinlage	35.000,00	35.000,00
II. Kapitalrücklagen	18.147.897,86	12.172.124,69
1. nicht gebundene		
III. Bilanzgewinn/-verlust	0,00	0,00
davon Gewinn-/Verlustvortrag € 0,00 (Vj) € 0,00		
	18.182.897,86	12.207.124,69
	18.182.897,86	12.207.124,69
B. Investitionszuschüsse aus öffentlichen Mitteln	1.602.887,70	1.694.294,80
	1.602.887,70	1.694.294,80
C. Rückstellungen		
1. Sonstige Rückstellungen	2.771.272,22	3.206.204,99
	2.771.272,22	3.206.204,99
	2.771.272,22	3.206.204,99
D. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.956.857,16	2.951.248,34
davon mit einer Restlaufzeit ≤ 1 Jahr: € 1.956.857,16 (Vj) € 2.951.248,34		
2. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	115.567,35	113.760,25
davon aus Lieferung und Leistung 115.567,35 29.442,73		
davon sonstige 0,00 84.317,52		
davon mit einer Restlaufzeit ≤ 1 Jahr: € 115.567,35 (Vj) € 113.760,25		
3. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	353.589,56	372.214,27
davon aus Lieferung und Leistung 353.589,56 372.214,27		
davon sonstige 0,00 0,00		
davon mit einer Restlaufzeit ≤ 1 Jahr: € 353.589,56 (Vj) € 372.214,27		
4. Sonstige Verbindlichkeiten	21.842.868,74	21.476.446,15
davon mit einer Restlaufzeit ≤ 1 Jahr: € 830.673,77 (Vj) € 366.303,57		
davon mit einer Restlaufzeit > 1 Jahr: € 21.012.194,97 (Vj) € 21.110.142,58		
davon aus Steuern 260.362,74 982,55		
davon mit einer Restlaufzeit ≤ 1 Jahr: € 260.362,74 (Vj) € 982,55		
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit 445.502,07 2.776,11		
davon mit einer Restlaufzeit ≤ 1 Jahr: € 445.502,07 (Vj) € 2.776,11		
Summe Verbindlichkeiten	24.268.882,81	24.913.669,01
davon mit einer Restlaufzeit ≤ 1 Jahr: € 3.256.687,84 (Vj) € 3.803.526,43		
davon mit einer Restlaufzeit > 1 Jahr: € 21.012.194,97 (Vj) € 21.110.142,58		
	24.268.882,81	24.913.669,01
E. Rechnungsabgrenzungsposten	13.249.046,08	8.165.199,76
Summe Passiva	60.074.986,67	50.186.493,25

[Redacted Signature]

Elly Tanaka, PhD

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG
1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025

	2025 €	2024 €
1. Umsatzerlöse	8.289.627,76	9.013.046,61
2. sonstige betriebliche Erträge		
a. Erträge aus dem Abgang vom und der Zuschreibung zum Anlagevermögen mit Ausnahme der Finanzanlagen	4.306,43	8.924,10
b. Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	263.680,00	58.619,82
c. übrige	14.653.662,46	12.600.945,63
	14.921.648,89	12.668.489,55
3. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen		
a. Materialaufwand	-2.656.815,27	-2.966.591,75
b. Aufwendungen für bezogene Leistungen	-8.233.114,33	-8.081.510,48
	-10.889.929,60	-11.048.102,23
4. Personalaufwand		
a. Gehälter	-16.019.642,77	-14.973.141,57
b. soziale Aufwendungen	-4.709.423,27	-4.289.080,75
davon Aufwendungen für Altersversorgung	-169.485,50	-151.927,90
a.a. Aufwendungen für Leistungen an betriebliche Mitarbeiterversorgungskassen	-241.550,95	-216.361,35
b.b. Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	-4.226.254,77	-3.818.549,64
	-20.729.066,04	-19.262.222,32
5. Abschreibungen		
a. auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-3.150.040,29	-3.103.658,28
6. sonstige betriebliche Aufwendungen		
a. Steuern, soweit sie nicht unter Steuern vom Einkommen und vom Ertrag fallen	-24.635,77	-49.992,27
b. übrige	-10.784.304,72	-9.683.611,44
	-10.808.940,49	-9.733.603,71
7. Zwischensumme aus Z 1 bis 6 (Betriebserfolg)	-22.366.699,77	-21.466.050,38
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	56.398,91	89.341,46
davon aus verbundenen Unternehmen € 0,00 (Vj: € 0,00)		
9. Zwischensumme aus Z 8 (Finanzerfolg)	56.398,91	89.341,46
10. Ergebnis vor Steuern	-22.310.300,86	-21.376.708,92
11. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-500,00	-1.750,00
12. Ergebnis nach Steuern = Jahresfehlbetrag	-22.310.800,86	-21.378.458,92
13. Auflösung von Kapitalrücklagen	22.310.800,86	21.378.458,92
14. Bilanzgewinn	0,00	0,00



Dipl.-Ing.Dr. MBA Barbara Kraus



Prof. Elly Tanaka, PhD

Anhang für das Geschäftsjahr 2025

Inhalt

A. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	1
1. Allgemeine Grundsätze	1
2. Anlagevermögen	2
3. Vorräte	2
4. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	2
5. Latente Steuern	3
6. Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln	3
7. Rückstellungen	3
8. Verbindlichkeiten	3
9. Währungsumrechnung	3
B. Erläuterungen zur Bilanz	4
1. Anlagevermögen	4
2. Umlaufvermögen	5
3. Eigenkapital - Ergebnisverwendung	6
4. Investitionszuschüsse aus öffentlichen Mitteln	6
5. Rückstellungen	7
6. Verbindlichkeiten	8
7. Haftungsverhältnisse	9
C. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung	10
1. Personalaufwand	10
2. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	10
3. Erläuterung wesentliche aperiodische Aufwendungen oder Erträge	10
4. Aufwendungen für den Abschlussprüfer im laufenden Geschäftsjahr	10
D. Sonstige Angaben	11
1. Derivative Finanzinstrumente	11
2. Beteiligungen	11

3. Sonstige wesentliche finanzielle Verpflichtungen für nicht im Anlagevermögen ausgewiesene Vermögensgegenstände -----	11
4. Nahestehende Personen und Unternehmen -----	12
5. Ereignisse nach dem Bilanzstichtag -----	12
6. Durchschnittliche Mitarbeiter:innenzahl -----	12
7. Vorschüsse und Kredite -----	12
8. Geschäftsführung -----	13

Anhang für das Geschäftsjahr 2025

A. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

1. Allgemeine Grundsätze

Auf den vorliegenden Jahresabschluss zum 31.12.2025 werden die Rechnungslegungsbestimmungen des Unternehmensgesetzbuches in der derzeit geltenden Fassung angewandt.

Der Jahresabschluss wird unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt.

Bei der Bilanzierung und Bewertung wird den allgemein anerkannten Grundsätzen Rechnung getragen. Dabei werden die im § 201 Abs. 2 UGB kodifizierten Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ebenso beachtet wie die Gliederungs- und Bewertungsvorschriften für die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung der §§ 201 bis 211 und 222 bis 235 UGB.

Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet und eine Fortführung des Unternehmens unterstellt (vgl § 237 Abs. 1 Z 1 UGB KFS/RL 1).

Die Bewertung der Projekte der Forschungsförderung unterliegt nachfolgender Systematik:

Liegt der Forschung ein Leistungsaustausch zugrunde (Auftragsforschung), entspricht die Projektbewertung einem Herstellungsvorgang iSd § 206 UGB, sofern es sich um längerfristige, wesentliche Projekte handelt. Geleistete Anzahlungen des Auftraggebers werden gemäß der Bestimmung des § 225 Abs. 6 UGB entsprechend der bereits anteilig erbrachten Leistung offen von den Vorräten abgesetzt. Erträge aus Auftragsforschung werden als direktes Leistungsentgelt behandelt und in den Umsatzerlösen ausgewiesen.

Liegt der Forschung kein Leistungsaustausch zugrunde (Drittmittelprojekte), wird diese wie ein Aufwandszuschuss behandelt: Übersteigen die erhaltenen Anzahlungen die abrechenbaren Kosten, wird der Überschuss der vereinnahmten Mittel zum Bilanzstichtag als **passiver Rechnungsabgrenzungsposten** ausgewiesen. Übersteigen die abrechenbaren Kosten die erhaltenen Anzahlungen, wird die zum Bilanzstichtag verbleibende Restforderung in den **sonstigen Forderungen** ausgewiesen. Erträge aus Drittmittelprojekten werden als echter Zuschuss ohne Entgeltcharakter behandelt und in den sonstigen Erträgen ausgewiesen.

2. Anlagevermögen

Die Bewertung der ausschließlich entgeltlich erworbenen **immateriellen Vermögensgegenstände** und des **abnutzbaren Sachanlagevermögens** erfolgt zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um die der voraussichtlichen wirtschaftlichen Nutzungsdauer entsprechenden planmäßigen linearen Abschreibungen. Geringwertige Vermögensgegenstände mit einem Einzelanschaffungswert < € 1.000,00 exkl. USt werden in Einklang mit § 204 Abs. 1a UGB im Jahr ihrer Anschaffung voll abgeschrieben.

Die unter den **Finanzanlagen** ausgewiesenen Beteiligungen und Wertpapiere des Anlagevermögens sind zu Anschaffungskosten bewertet. Bei Anzeichen von voraussichtlich dauernden Wertminderungen werden außerplanmäßige Abschreibungen auf den niedrigeren beizulegenden Wert vorgenommen.

Den Abschreibungssätzen liegen unverändert folgende Nutzungsdauern zu Grunde:

<i>Bezeichnung</i>	<i>Nutzungsdauer in Jahren</i>
Lizenzen, Patente, Nutzungsrechte	3 - 30
Software	3
Gebäude auf fremden Grund	30
Bauliche Investitionen in fremde Gebäude	10 - 30
Wissenschaftliche Geräte	5
Laboraausstattung	5
Büroausstattung	5
EDV-Hardware	3-7

3. Vorräte

Die **Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe** werden mittels körperlicher Inventur der Laborvorräte der Forschungsgruppen erhoben und mit den Anschaffungskosten bewertet. Bei Anzeichen von voraussichtlichen Wertminderungen werden Wertberichtigungen zum niedrigeren beizulegenden Wert vorgenommen.

4. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände werden mit Nennwerten abzüglich erforderlicher Einzelwertberichtigungen bilanziert. Pauschalwertberichtigungen werden nicht gebildet. Fremdwährungsforderungen werden unter Berücksichtigung des strengen Niederstwertprinzips mit dem beizulegenden Wert am Bilanzstichtag angesetzt.

5. Latente Steuern

Mangels eines zu versteuernden Ergebnisses sowie einer kurz- und mittelfristig nicht hinreichend prognostizierbaren Werthaltigkeit unterbleibt der Ansatz des zum Bilanzstichtag ermittelten aktiven Steuerabgrenzungspostens.

6. Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln

Die Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln werden nach der Verwendung der Mittel für Investitionen und für den restlichen Betrieb aufgeteilt. Die Zuschüsse für Investitionen werden in Höhe der Abschreibung über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer aufgelöst (Bruttoverfahren).

7. Rückstellungen

In den Rückstellungen wurden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips alle im Zeitpunkt der Bilanzstellung erkennbaren Risiken und der Höhe oder dem Grunde nach ungewissen Verbindlichkeiten mit den Beträgen berücksichtigt, die nach vernünftiger unternehmerischer Beurteilung erforderlich sind.

Die Rückstellungen werden mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt, der bestmöglich geschätzt wird (§ 211 UGB).

8. Verbindlichkeiten

Die Bewertung der Verbindlichkeiten erfolgt entsprechend des Grundsatzes der Vorsicht mit ihrem Erfüllungsbetrag. Fremdwährungsverbindlichkeiten werden unter Berücksichtigung des strengen Höchstwertprinzips mit dem Erfüllungsbetrag bzw. dem höheren Wert am Bilanzstichtag angesetzt.

9. Währungsumrechnung

Fremdwährungsforderungen sind mit dem Anschaffungskurs oder dem niedrigeren Devisengeldkurs zum Bilanzstichtag bewertet worden.

Fremdwährungsverbindlichkeiten sind mit dem Anschaffungskurs oder dem höheren Devisenbriefkurs zum Bilanzstichtag bewertet worden.

B. Erläuterungen zur Bilanz

1. Anlagevermögen

	Anschaffungs-/Herstellungskosten					Kumulierte Abschreibung			Restbuchwerte	
	Stand 01.01.2025	Zugänge	Abgänge	Umbuchung/ Umgliederung	Stand 31.12.2025	Stand 01.01.2025	Zugänge (Abschreibung)	Abgänge	Stand 31.12.2025	Stand 01.01.2025
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
A. Anlagevermögen										
I. Immaterielle Vermögensgegenstände										
1. gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile, Software sowie Lizenzen	1.995.537,46	128.517,40	19.340,00	0,00	2.104.714,86	1.403.547,23	96.282,70	19.340,00	1.480.489,93	591.990,23
2. Geleistete Anzahlungen	15.428,57	16.666,67	32.095,24	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	15.428,57
	2.010.966,03	145.184,07	51.435,24	0,00	2.104.714,86	1.403.547,23	96.282,70	19.340,00	1.480.489,93	607.418,80
II. Sachanlagen										
1. Grundstücke und Bauten sowie Einbauten in fremden Gebäuden	35.126.577,72	31.491,64	0,00	1.724.957,35	36.883.026,71	20.521.355,06	1.399.009,20	0,00	21.920.364,26	14.605.222,66
2. technische Anlagen	17.256.475,29	1.096.005,66	775.919,84	0,00	17.576.561,11	14.862.999,74	919.724,85	775.919,82	15.006.804,77	2.393.475,55
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung	9.434.396,20	1.361.280,98	550.657,61	0,00	10.245.019,57	8.554.974,75	585.715,22	547.151,18	8.593.538,79	879.421,45
4. Geringwertige Wirtschaftsgüter	15.027,32	310.782,19	299.880,05	0,00	25.929,46	15.027,32	149.508,32	138.406,18	25.929,46	0,00
5. geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	582.219,59	1.163.974,35	11.904,76	-1.724.957,35	9.331,83	0,00	0,00	0,00	9.331,83	582.219,59
	62.414.696,12	3.963.534,82	1.638.362,26	0,00	64.739.868,68	43.954.356,87	3.063.757,59	1.461.477,18	46.546.637,28	18.460.339,25
III. Finanzanlagen										
1. Beteiligungen	6.125,00	0,00	0,00	0,00	6.125,00	0,00	0,00	0,00	6.125,00	6.125,00
	6.125,00	0,00	0,00	0,00	6.125,00	0,00	0,00	0,00	6.125,00	6.125,00
	64.431.787,15	4.108.718,89	1.689.797,50	0,00	66.850.708,54	45.357.904,10	3.150.040,29	1.480.817,18	47.027.127,21	19.073.883,05

Sachanlagen

Der Grundwert der Grundstücke beträgt per 31.12.2025 – unverändert zum Vorjahr € 949.973,64. Die Baukosten für das Forschungsgebäude in der Dr. Bohr-Gasse 3 wurden im Verhältnis ihres Miteigentumsanteils (5/7) an der Errichtungsgemeinschaft IMBA GmbH und GMI GmbH, Dr. Bohr-Gasse 3, 1030 Wien, als Gebäude aktiviert.

Diese Vorgangsweise wurde auch für das restliche Sachanlagevermögen der Errichtungsgemeinschaft IMBA GmbH und GMI GmbH gewählt, dieses wurde ebenfalls im Verhältnis der Miteigentumsanteile in das Anlagevermögen aufgenommen.

2. Umlaufvermögen

Vorräte

Zum Bilanzstichtag 31.12.2025 wurde in allen wissenschaftlichen Forschungslabors eine Inventur für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe durchgeführt. Der Vorratswert per 31.12.2025 beträgt € 472.373,10 (VJ: € 455.909,41).

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

	Gesamtbetrag	davon Restlaufzeit > 1 Jahr	davon wechselmäßig verbrieft	abgezogene Pauschalwert berichtigung
	€	€	€	€
1. Forderungen aus Lieferungen	438.897,28	0,00	0,00	0,00
und Leistungen Vj:	(276.710,33)	(0,00)	(0,00)	(0,00)
2. Forderungen gegenüber	5.825.408,43	1.581.294,49	0,00	0,00
verbundene Unternehmen Vj:	(5.966.706,49)	(1.675.160,80)	(0,00)	(0,00)
3. Forderungen gegenüber	77.634,96	0,00	0,00	0,00
Unternehmen, mit denen ein				
Beteiligungsverhältnis besteht Vj:	(15.691,05)	(0,00)	(0,00)	(0,00)
3. sonstige Forderungen und	24.176.969,92	167.247,84	0,00	0,00
Vermögensgegenstände Vj:	(17.042.330,84)	(167.247,84)	(0,00)	(0,00)
	30.518.910,59	1.748.542,33	0,00	0,00
Vj:	(23.301.438,71)	(1.842.408,64)	(0,00)	(0,00)

Die Vergleichswerte des Vorjahres sind in Klammern angegeben.

Zum 31.12.2025 bestehen keine wechselmäßig verbrieften Forderungen.

Die in den **sonstigen Forderungen und Vermögensgegenstände** enthaltenen wesentlichen Erträge, die erst nach dem Bilanzstichtag zahlungswirksam werden, betreffen Forderungen gegenüber dem Finanzamt in Zusammenhang mit der Forschungsprämie für die Jahre 2022, 2023, 2024 und 2025 in der Höhe von € 14.970.108,22 (VJ: € 10.192.658,09) und vorfinanzierte, noch nicht abgerechnete Kosten aus Drittmittelforschungsprojekten in der Höhe von € 699.158,12 (VJ: € 1.340.005,56).

Weiters enthalten in dieser Position sind Steuerforderungen gegenüber dem Finanzamt in der Höhe von € 8.339.298,37 (VJ: € 5.335.613,59), welche im Wesentlichen aus Umsatzsteuerforderungen bestehen.

3. Eigenkapital - Ergebnisverwendung

Der im Geschäftsjahr entstandene Jahresfehlbetrag € 22.310.800,86 (VJ: € 21.378.458,92) wird durch die Auflösung der nicht gebundenen Kapitalrücklage abgedeckt. Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 weist daher einen Bilanzgewinn von € 0,00 (VJ: € 0,00) aus. Das Stammkapital beträgt € 35.000,00 und wurde zur Gänze einbezahlt.

4. Investitionszuschüsse aus öffentlichen Mitteln

Die Investitionszuschüsse aus öffentlichen Mitteln setzen sich wie folgt zusammen:

	Stand zum 1.1.	Zuführung	Auflösung	Stand zum 31.12.
	€	€	€	€
Grund, Gebäude	1.545.425,62	0,00	140.492,91	1.404.932,71
Investitionen	117.454,07	190.572,41	113.178,75	194.847,73
Investitionsprämie Covid	31.415,11	0,00	28.307,85	3.107,26
Summe	1.694.294,80	190.572,41	281.979,51	1.602.887,70

5. Rückstellungen

Die Rückstellungen per 31.12.2025 setzen sich wie folgt zusammen:

Rückstellung für	Stand zum 1.1.2025	Verwen- dung	Auflösung	Zuweisung	Stand zum 31.12.2025
	€	€	€	€	€
Pensionskasse	64.547,08	0,00	0,00	18.211,39	82.758,47
nicht konsumierte Urlaubstage	1.758.099,00	0,00	0,00	143.975,96	1.902.074,96
Zeitguthaben	8.512,88	0,00	0,00	950,33	9.463,21
Jubiläumsgeld	709.416,65	52.365,13	0,00	0,00	657.051,52
sonstige Personalarückstellungen	26.044,38	26.044,38	0,00	35.843,85	35.843,85
Rechts- und Beratungskosten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Wirtschaftsprüfung	11.160,00	11.160,00	0,00	11.620,00	11.620,00
Steuerberatung	4.000,00	2.000,00	0,00	6.500,00	8.500,00
Invalideausgleichstaxe	40.139,00	40.139,00	0,00	46.560,00	46.560,00
ausstehende Eingangsrechnungen	12.076,00	12.076,00	0,00	14.920,00	14.920,00
Lohnabgaben und Sozialversicherungs- beitr.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Sonstige	572.210,00	308.530,00	263.680,00	2.480,21	2.480,21
Summe	3.206.204,99	452.314,51	263.680,00	281.061,74	2.771.272,22

Die auf einer freiwilligen Vereinbarung beruhende **Rückstellung für Jubiläumsgelder** wurde mittels Projected Unit Credit Methode (PUC-Methode) berechnet. Die Berechnung erfolgte nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik unter Verwendung der AVÖ 2018-P Rechnungsgrundlagen für Angestellte sowie unter Anwendung eines Kapitalmarktzinssatzes (7-Jahres-Durchschnitt, Restlaufzeit 16 Jahre) iHv 2,22% (VJ: 1,97%). Der Parameter der Gehaltsvalorisierung wurde mit 2,4% (VJ: 4,0%) angesetzt. Die Lohnnebenkosten wurden unverändert zum Vorjahr mit 24% kalkuliert.

Die **Rückstellung Pensionskasse** wurde für die voraussichtlichen Beitragszahlungen des Unternehmens an die Betriebspensionskasse gebildet. Im Jahr 2025 wurden € 18.211,39 (VJ: € 24.435,10) der Rückstellung verwendet. Per 31.12.2025 weist die Rückstellung Pensionskasse einen Saldo iHv € 82.758,47 aus (VJ: € 64.547,08).

6. Verbindlichkeiten

Angaben zu den Restlaufzeiten der Verbindlichkeiten sind dem folgenden Verbindlichkeitsspiegel zu entnehmen.

	Restlaufzeit bis 1 Jahr	Restlaufzeit > 1 Jahr	Restlaufzeit > 5 Jahre	Gesamtbetrag	Dingliche Si- cherheiten
	€	€	€	€	€
1. Verbindlichkeiten aus	1.956.857,16	0,00	0,00	1.956.857,16	0,00
Lieferungen und Leistungen Vj:	(2.951.248,34)	(0,00)	(0,00)	(2.951.248,34)	(0,00)
2. Verbindlichkeiten gegenüber	115.567,35	0,00	0,00	115.567,35	0,00
verbundenen Unternehmen Vj:	(113.760,25)	(0,00)	(0,00)	(113.760,25)	(0,00)
3. Verbindlichkeiten gegenüber					
Unternehmen, mit denen ein	353.589,56	0,00	0,00	353.589,56	0,00
Beteiligungsverhältnis besteht Vj:	(372.214,27)	(0,00)	(0,00)	(372.214,27)	(0,00)
4. sonstige Verbindlichkeiten	830.673,77	551.929,75	20.460.265,21	21.842.868,74	0,00
Vj:	(366.303,57)	(531.203,99)	(20.578.938,58)	(21.476.446,15)	(0,00)
	3.256.687,84	551.929,75	20.460.265,21	24.268.882,81	0,00
Vj:	(3.803.526,43)	(531.203,99)	(20.578.938,58)	(24.913.669,01)	(0,00)

Die Vergleichswerte des Vorjahres sind in Klammern angegeben.

Die Bilanzposition sonstige Verbindlichkeiten enthält im Wesentlichen ein auf 50 Jahre befristetes, endfälliges unverzinstes Darlehen der Stadt Wien zum Zweck des Liegenschaftserwerbs und die Errichtung eines Institutsgebäudes in der Dr. Bohr-Gasse 3, 1030 Wien, iHv € 19.526.168,09 (unverändert zum Vorjahr).

Die Mietvorauszahlung des Forschungsinstituts für Molekulare Pathologie GmbH an die Errichtungsgemeinschaft IMBA GmbH und GMI GmbH wurde entsprechend des 5/7-Anteils der IMBA an der HEG als Verbindlichkeit iHv € 1.581.294,49 (VJ: € 1.675.160,80) passiviert. Diese Verbindlichkeit wurde aus Haftungsgründen ausgewiesen und aktivseitig in gleicher Höhe als Forderung aktiviert.

Der Posten sonstige Verbindlichkeiten enthält als wesentliche Aufwendungen, die erst nach dem Bilanzstichtag zahlungswirksam werden einen übrigen Betrag in der Höhe von € 29.541,35 (VJ: € 271.454,71).

7. Haftungsverhältnisse

Im Rahmen der Errichtungsgemeinschaft IMBA GmbH und GMI GmbH (HEG) haftet die IMBA solidarisch für den 2/7 Anteil der Mitgesellschafterin GMI – Gregor-Mendel-Institut für Molekulare Pflanzenbiologie GmbH.

Die Eventualverbindlichkeiten betreffen iHv € 974.884,48 (VJ: € 1.066.885,40) jene bilanziellen Passivposten der Errichtungsgemeinschaft IMBA GmbH und GMI GmbH, Wien, für welche im aliquoten Ausmaß von 2/7 eine Ausfallhaftung gegenüber Dritten besteht.

C. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnung wird nach dem Gesamtkostenverfahren erstellt.

1. Personalaufwand

Unter der GuV Position 4 lit. b) sublit. aa) werden nur Leistungen an die betriebliche Mitarbeitervorsorgekasse ausgewiesen.

2. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag

Die Steuer vom Einkommen und Ertrag belastet das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit mit € 500,00.

3. Erläuterung wesentliche aperiodische Aufwendungen oder Erträge

Im Wirtschaftsjahr 2025 sind keine wesentlichen aperiodischen Aufwendungen oder Erträge verbucht worden.

4. Aufwendungen für den Abschlussprüfer im laufenden Geschäftsjahr

Bezüglich der Honorare für die Abschlussprüfung wird auf den Konzernanhang der Österreichischen Akademie der Wissenschaften (ÖAW) verwiesen.

D. Sonstige Angaben**1. Derivative Finanzinstrumente**

Derivative Finanzinstrumente wurden nicht verwendet.

2. Beteiligungen

Die IMBA – Institut für Molekulare Biotechnologie GmbH ist ein 100%-Tochterunternehmen der Österreichischen Akademie der Wissenschaften (ÖAW), ansässig am Dr. Ignaz-Seipel-Platz 2, 1010 Wien. Die Finanzierung erfolgt durch Gesellschafterzuschüsse der Muttergesellschaft. Der Jahresabschluss der IMBA wird in den Konzernabschluss der ÖAW miteinbezogen. Dieser ist am genannten Ansässigkeitsort des Mutterunternehmens erhältlich.

Die IMBA – Institut für Molekulare Biotechnologie GmbH ist als vollhaftende Gesellschafterin zu 5/7 an der Errichtungsgemeinschaft IMBA GmbH und GMI GmbH (HEG), Dr. Bohr-Gasse 3, 1030 Wien, beteiligt. Die sich aus der Vollhaftung ergebenden Verbindlichkeiten sind unter den Eventualverbindlichkeiten erfasst.

Der Jahresabschluss der HEG per 31.12.2025 weist einen Jahresüberschuss von € 1.778.759,26 (VJ: € 1.584.841,01) auf. Das Eigenkapital beträgt € 0,00 (VJ: € 0,00). Nach Verrechnung des Ergebnisanteils IMBA und GMI beträgt das Jahresergebnis € 0,00 (VJ: € 0,00).

Die IMBA – Institut für Molekulare Biotechnologie GmbH ist zu 15% an der Vienna Biocenter Core Facilities GmbH (VBCF), Dr. Bohr-Gasse 3, 1030 Wien, beteiligt. Laut Jahresabschluss per 31.12.2024 beträgt der Jahresüberschuss € 0,00 (VJ 2023: € 0,00). Der Bilanzgewinn beträgt für das Jahr 2024 € 32.497,98 (VJ 2023: € 32.497,98) und das Eigenkapital € 67.497,98 (VJ 2023: € 67.497,98). Der Jahresabschluss per 31.12.2025 liegt noch nicht vor.

Die IMBA – Institut für Molekulare Biotechnologie GmbH hat im Jahr 2023 eine 5%ige Beteiligung an der dawn-bio GmbH, Dr. Bohr-Gasse 7, 1030 Wien, erworben. Laut Jahresabschluss per 31.12.2024 beträgt der Jahresfehlbetrag -€ 218,847,00 (VJ 2023: -€ 74.788,39). Der Bilanzverlust beträgt für das Jahr 2024 -€ 218,847,00 (VJ 2023: -€ 74.788,39) und das negative Eigenkapital -€148.847,00 € (VJ 2023 -€ 57.288,39). Der Jahresabschluss per 31.12.2025 liegt noch nicht vor.

3. Sonstige wesentliche finanzielle Verpflichtungen für nicht im Anlagevermögen ausgewiesene Vermögensgegenstände

Sonstige wesentliche finanzielle Verpflichtungen betreffen *Mietkosten* für Gebäude und Räumlichkeiten. Im Wirtschaftsjahr 2026 resultieren daraus Kosten iHv voraussichtlich rd. € 3.258.676,72 (VJ: € 3.137.466,48); davon gegenüber verbundenen Unternehmen rd. € 2.306.585,19 (VJ: € 2.239.504,44).

Für die Wirtschaftsjahre 2026 – 2030 betragen die daraus resultierenden, planmäßigen Verpflichtungen voraussichtlich rd. € 15.934.104,03 (VJ: € 17.331.749,37) - davon gegenüber verbundenen Unternehmen rd. € 13.007.380,50 (VJ: € 12.374.675,72). Weitere sonstige wesentliche finanzielle Verpflichtungen betreffen *Lizenzkosten*. Im Wirtschaftsjahr 2025 resultieren daraus Kosten iHv voraussichtlich rd. € 845.966,99 (VJ: € 725.879,60). Für die Wirtschaftsjahre 2025 – 2030 betragen die daraus resultierenden, planmäßigen Verpflichtungen voraussichtlich € 4.229.834,95 (VJ: € 3.629.398,01).

4. Nahestehende Personen und Unternehmen

Geschäfte mit nahestehenden Personen und Unternehmen (§ 238 Abs. 1 Z 12 und Abs.3):

Im Jahr 2025 bestehen keine Geschäftsbeziehungen mit nahestehenden Unternehmen sowie Personen, welche nicht zu marktüblichen Konditionen abgeschlossen wurden.

5. Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Nach Ablauf des Geschäftsjahres 2025 sind keine Ereignisse eingetreten, die für das Unternehmen von wesentlicher Bedeutung sind und zu einer anderen Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage geführt hätten.

6. Durchschnittliche Mitarbeiter:innenzahl

Die durchschnittliche Zahl der Mitarbeiter:innen betrug:

	2025	2024
Arbeiter	0	0
Angestellte	263	244
GESAMT	263	244

7. Vorschüsse und Kredite

An Mitglieder der Geschäftsführung wurden keine Vorschüsse und/oder Kredite gewährt.

8. Geschäftsführung

Im Wirtschaftsjahr 2025 waren Frau Barbara Kraus, PhD, MBA sowie Frau Prof. Elly Tanaka, als Geschäftsführer tätig. Die Gesellschaft wird durch zwei Geschäftsführer gemeinsam vertreten.

Betreffend die Angabe der Bezüge der Geschäftsführer iSd § 239 Abs. 1 Z 4 UGB wird von der Schutzklausel gemäß § 242 Abs. 4 UGB Gebrauch gemacht.

Wien, den 04.03. 2026

Die Geschäftsführung:



Barbara Kraus, PhD, MBA



Prof. Elly Tanaka, PhD

Lagebericht 2025

A. Wirtschaftsbericht

1. Geschäft und Rahmenbedingungen

IMBA – Institut für Molekulare Biotechnologie GmbH (IMBA), Wien, ist ein international führendes Exzellenzzentrum für biomolekulare und biomedizinische Grundlagenforschung in Österreich und Europa.

Schwerpunkt der IMBA Forschungstätigkeit liegt in der Aufklärung der Funktionen von Genen bei der Entstehung von humanen Erkrankungen auf der Basis von unterschiedlichen Modellsystemen und Technologien. Ziel des Unternehmens ist die Schaffung von proprietärem Know-how, das in hochkarätigen wissenschaftlichen Fachzeitschriften publiziert, international patentiert und zur weiteren kommerziellen Verwertung an Partnerunternehmen verkauft oder lizenziert wird.

Im abgelaufenen Geschäftsjahr wurden von IMBA Forscher:innen in ihren Schwerpunktbereichen der Zell- und Stammzellbiologie, der RNA-Biologie, Epigenetik und der Molekularen Medizin eine Reihe von neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen erzielt, in hochkarätigen Fachjournals publiziert und auch zum Teil bereits an die Industrie zur kommerziellen Verwertung lizenziert (siehe auch 6. Forschungsbericht). Die über die letzten Jahre hinweg positive Unternehmensentwicklung unterstreicht die nachhaltig sehr hohe wissenschaftliche Qualität am IMBA und ist Bestätigung der erfolgreichen strategischen Ausrichtung des Instituts.

Im abgelaufenen Geschäftsjahr haben sich die allgemeinen konjunkturellen Rahmenbedingungen in Österreich kaum verbessert. Die österreichische Wirtschaft erholt sich nur langsam, die Prognosen sind vorsichtig positiv. Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) sagt voraus, dass nach einem niedrigen Wachstum des Bruttoinlandsprodukts (BIP) von 0,3% im Jahr 2025, die Wirtschaft in Österreich 2026 um 0,9% und 2027 um 1,2% zulegen wird. Auch die Österreichische Nationalbank (OeNB) prognostiziert eine Stabilisierung der Konjunktur in den kommenden 2 Jahren in einem herausfordernden Umfeld. In der vergangenen Legislaturperiode (Oktober 2019 – Oktober 2024) wurde zur Abfederung diverser (inter-) nationaler Krisen wie z.B.: Coronapandemie, hohe Inflation, Ukrainekrieg, Russland-Sanktionen und schwelende Handelskonflikte ein außergewöhnlich hohes Budgetdefizit aufgebaut, dass von der derzeitigen Regierung durch Sparmaßnahmen abgebaut werden muss, was auf die finanziellen Spielräume im Bundesbudget für Zukunftsinvestitionen einen entscheidenden Einfluss hat.

Immerhin, im Regierungsprogramm der aktuellen Bundesregierung wird das Ziel verfolgt, die Forschungsquote auf über 4 % anzuheben, um die Grundlagenforschung und Spitzenforschung langfristig abzusichern. Ein besonderer Fokus liegt dabei auf der Förderung von Schlüsseltechnologien wie Quantenphysik, KI und Life Sciences sowie der finanziellen Planungssicherheit durch den „Forschung, Technologie und Innovation“ (FTI) -Pakt. Ergänzend dazu betont der Forschungsinfrastruktur (FI) - Aktionsplan 2030 den massiven Ausbau von Forschungsinfrastrukturen und die Integration in europäische Netzwerke wie das „European Strategy Forum on Research Infrastructures“ (ESFRI), um die Exzellenz an Universitäten, der ÖAW und dem ISTA zu stärken. Die Industriestrategie 2035 wiederum setzt auf die konsequente Fortführung der FTI-Pakte und eine verstärkte Translation von Erkenntnissen aus der Grundlagenforschung in die industrielle Anwendung. Durch die Förderung von Spin-offs soll die wissenschaftliche Exzellenz direkt zur wirtschaftlichen Wertschöpfung beitragen.

Auch die Stadtregierung hat sich immer wieder öffentlich zu einer weiteren Stärkung von Wien als bedeutender Life Science Standort in Europa bekannt und weitere Investitionen in die Standortentwicklung angekündigt,

was im Jänner 2026 mit der Bekanntgabe des Baues eines neuen Life Science Hubs in Neu Marx in unmittelbarer Nähe zum Vienna BioCenter durch eine geplante Investition der Wirtschaftsagentur Wien von 170 Millionen Euro konkret Gestalt angenommen hat.

IMBA wurde im letzten Geschäftsjahr von den gemeinsam vertretungsberechtigten Geschäftsführern Prof. Dr. Elly Tanaka als Scientific Director und Dipl.Ing. Dr. Barbara Kraus als Business Director geleitet. Die Überwachung und Kontrolle der Geschäftsführung wird vom Präsidium der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, Wien (ÖAW), als legitimes Exekutivorgan der alleinigen Gesellschafterin des IMBA wahrgenommen.

2. Vermögenslage

Im Geschäftsjahr 2025 hat sich das **Anlagevermögen** um rund € 0,750 Mio. auf € 19,824 Mio. erhöht (3,9%). Dies liegt größtenteils an der Erweiterung unseres HPC / CLIP High-Performance Computing.

Der **Vorratsbestand** an Labor-Verbrauchsmaterialien ist im Wirtschaftsjahr 2025 um rd. 3,6% angewachsen und beträgt zum Bilanzstichtag € 0,472 Mio. Die Bestandserhöhung ist auf übliche, laufende Änderungen bei der Organisation der Forschungsgruppen zurückzuführen.

Die **Forderungen aus Lieferungen und Leistungen** haben sich zum Vorjahr erhöht und betragen zum Bilanzstichtag € 0,439 Mio. Diese betreffen Umsatzerlöse aus Lizenzentgelten aus kommerziellen Forschungsk Kooperationen und aus Dienstleistungsentgelten für die Zurverfügungstellung von wissenschaftlicher IMBA-Facility-Infrastruktur an Partnerinstitute.

Die **Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen** liegen bei € 5,825 Mio. und haben sich gegenüber dem Vorjahr um -2,4% reduziert. Im Wesentlichen bestehen die Forderungen gegenüber der Gesellschafterin Österreichische Akademie der Wissenschaften (ÖAW) und dem Gregor Mendel Institut für Molekulare Pflanzenbiologie GmbH (GMI) aus Shared Services - Dienstleistungen unter anderem im Bereich IT und Communications (€ 0,236 Mio), sowie aus Forderungen gegenüber der Errichtungsgemeinschaft IMBA GmbH und GMI GmbH aus der Finanzierung des Institutsneubaus sowie den Gewinnbeteiligungen der Vorjahre (€ 5,589 Mio).

Die **Forderungen gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht**, betragen zum Bilanzstichtag € 0,078 Mio. und betreffen Dienstleistungserträge gegenüber der Vienna Biocenter Core Facilities GmbH (VBCF), Wien, für die Nutzung von Räumlichkeiten, wissenschaftlicher Infrastruktur und administrativer Services.

Die **sonstigen Forderungen und Vermögensgegenstände** in der Höhe von € 24,177 Mio setzen sich im Wesentlichen aus Forderungen gegenüber dem Finanzamt (Forschungsprämie und Umsatzsteuer) und Forderungen von Drittmitteln zusammen. Der Großteil der Forderungen ist als kurzfristig einzustufen (<1 Jahr).

Die Gesellschaft weist zum 31. Dezember 2025 **liquide Mittel** in Höhe von € 8,419 Mio aus (siehe 4. Finanzlage) und ist damit in der Lage, den Zahlungsverpflichtungen vollumfänglich nachkommen zu können.

Die **Verbindlichkeiten** haben sich insgesamt um rund -2,6% verringert, und setzen sich hauptsächlich aus Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und sonstigen Verbindlichkeiten zusammen. Die verstärkte Geschäftsbeziehung seit 2014 mit der VBCF führt generell zu höheren Verbindlichkeiten mit Unternehmen mit Beteiligungsverhältnis – per 31.12.2025 sind diese gegenüber dem Vorjahr um 5,1% auf € 0,354 Mio. erhöht. Gegenüber der Gesellschafterin ÖAW bestehen keine Verbindlichkeiten.

3. Geschäftsergebnis und Ertragslage

Die IMBA ist für die Finanzierung praktisch vollumfänglich auf die Gesellschafterin ÖAW angewiesen. Die noch nicht verbrauchte Finanzierung durch die ÖAW ist in der Bilanz als nicht gebundene Kapitalrücklage ausgewiesen (insgesamt: € 18,148 Mio.). Durch die Auflösung nicht gebundener Kapitalrücklagen in der Höhe von € 22,311 Mio. weist das Unternehmen zum 31. Dezember 2025 ein **Nullergebnis** aus.

Die **Umsatzerlöse** der Gesellschaft sind im Wirtschaftsjahr 2025 um rd. 8,0% von € 9,013 Mio auf € 8,290 Mio gefallen. Die Dienstleistungserlöse mit dem Gregor-Mendel-Institut für Molekulare Pflanzenbiologie GmbH (GMI) und dem Forschungsinstitut für Molekulare Pathologie (IMP) sowie Mieterträge gegenüber der Vienna Biocenter Core Facilities (VBCF) sind vor allem gesunken.

Die **sonstigen betrieblichen Erträge** in Höhe von € 14,922 Mio enthalten vorwiegend Erlöse und Einnahmen bestehend aus öffentlichen Subventionen, der Forschungsprämie, dem Ergebnisanteil an der 5/7-Beteiligung an der nicht selbständig rechtsfähigen Errichtungsgemeinschaft IMBA GmbH und GMI GmbH für das gemeinsam genutzte Gebäude und Erträge aus Forschungsförderung aus generierten Drittmitteln von österreichischen und EU-Projekten.

Der **operative Aufwand** stieg gegenüber dem Vorjahr um 5,6% auf insgesamt € 45,578 Mio. Im Detail fiel der *Materialaufwand* im Wirtschaftsjahr 2025 von rd. € 2,967 Mio. um rd. 10,4% auf € 2,657 Mio. Der Materialaufwand unterliegt grundsätzlich mengen- und preismäßigen Schwankungen und hängt stark von Art und Inhalt der in dem jeweiligen Geschäftsjahr durchgeführten Forschungsprojekte ab. Die *Aufwendungen für bezogene Leistungen* (hierbei handelt es sich insbesondere um Leistungen im Rahmen der gemeinsamen wissenschaftlichen Serviceplattform mit dem Institut für Molekulare Pathologie (IMP) und dem Gregor-Mendel-Institut für Molekulare Pflanzenbiologie GmbH (GMI)) sind um 1,9% auf € 8,233 Mio. gestiegen. Der *Personalaufwand* des Jahres, in der Höhe von € 20,729 Mio., ist gegenüber dem Vorjahr um 7,6% gestiegen und ist im Einklang mit der Personalentwicklung, Indexierung und einer teilweisen Anpassung der Gehälter. Das IMBA ist bezüglich der Nationalitäten aus 43 Nationen international sehr divers aufgestellt – der Anteil der Mitarbeiter:innen mit österreichischer Staatsangehörigkeit liegt bei 41,8%. Der FTE-Jahresdurchschnitt („Full Time Equivalents“) ist im Jahr 2025 bei 228,9. Per Jahresende sind die FTEs von 219,9 (31.12.2024) auf 231,5 (31.12.2025) gestiegen. Der Frauenanteil liegt bei 53,2% und ist somit im Jahr 2025 gegenüber dem Vorjahr (52,0%) leicht gestiegen. IMBA beschäftigte im Dezember des abgelaufenen Geschäftsjahres 263 Mitarbeiter:innen (231,5 FTEs), davon 179 Personen im Bereich Forschung inkl. wissenschaftlicher Serviceeinheiten (154,3 FTEs). Die *Abschreibungen* sind im laufenden Geschäftsjahr nahezu gleich dem Vorjahr und belaufen sich auf insgesamt € 3,150 Mio. Die *sonstigen betrieblichen Aufwendungen* sind gegenüber dem Vorjahr um 11,0% gestiegen. Vor allem sind die Miet- und Lizenzaufwendungen in 2025 gestiegen. Auch gab es einen Anstieg bei den EDV-Dienstleistungen durch Dritte. Die Instandhaltungsarbeiten und Reparaturen können aufgrund des zunehmenden Alters der Anlagen und des Gebäudes von Jahr zu Jahr sehr stark variieren.

Im Vergleich zum Vorjahr weist IMBA in der GuV ein um rd. € 0,934 Mio. höheres negatives **Ergebnis vor Steuern** aus. Unter Berücksichtigung der Steuern vom Einkommen und Ertrag beläuft sich das **Ergebnis nach Steuern** (Jahresfehlbetrag) für das Wirtschaftsjahr 2025 auf rd. € 22,310 Mio. Nach Auflösung der **ungebundenen Kapitalrücklage** beträgt das Bilanzergebnis € 0,000 Mio.

4. Finanzlage

Gegenüber dem Vorjahr ist der Bestand an **liquiden Mitteln** (Guthaben bei Kreditinstituten und Kassenbeständen) von € 6,769 Mio. auf € 8,419 Mio. gestiegen. Der Netto-Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit in Höhe von € 28,478 Mio. wurde für die Abdeckung des negativen Netto-Geldflusses

von insgesamt € -26,827 Mio. aus der laufenden Geschäftstätigkeit (€ -22,722 Mio.) und für Investitionen (€ -4,105 Mio.) verwendet. Dadurch resultierte im Jahr 2025 eine Veränderung des Zahlungsmittelbestands von € +1,651 Mio.

Die **sonstigen Rückstellungen** haben an Höhe gegenüber dem Vorjahr von € 3,206 Mio. um € 0,435 Mio. auf € 2,771 Mio. verloren.

Die signifikante Reduktion der sonstigen Rückstellungen im Vergleich zum Vorjahr resultiert maßgeblich aus der Auflösung bzw. Verwendung einer im Jahr 2024 gebildeten Rückstellung für eine neue Forschungsgruppe.

Aufgrund notwendiger baulicher Anpassungen der Laborräumlichkeiten am Standort IMBA konnte die betreffende Forschungsgruppe ihre Tätigkeit dort nicht wie ursprünglich geplant aufnehmen und verblieb vorübergehend am Ursprungsinstitut. Die für die fortgesetzte Nutzung der dortigen Infrastruktur sowie für den Ressourcenverbrauch anfallenden Kosten wurden im Jahresabschluss 2024 vorsorglich und periodengerecht rückgestellt.

Nach erfolgreichem Abschluss der Umbaumaßnahmen und dem erfolgten Umzug der Forschungsgruppe im Geschäftsjahr 2025 wurde die wirtschaftliche Verpflichtung durch die tatsächliche Abrechnung realisiert. Infolgedessen wurde die entsprechende Rückstellung im laufenden Jahr verwendet bzw. aufgelöst, was die wesentliche Veränderung in dieser Bilanzposition erklärt.

Die Vorsorge für aufgelaufene Anwartschaften auf Pensionskassenbeiträge ist im Jahr 2025 von € 0,065 Mio. auf € 0,083 Mio. gestiegen. Die Ansprüche aus der betrieblichen Pensionszusage werden nach fünf Jahren unverfallbar und in Höhe der rückgestellten Beträge an die Pensionskasse überwiesen.

Der Stand des **passiven Rechnungsabgrenzungsposten** in Höhe von € 13,249 Mio. betrifft im Wesentlichen Vorauszahlungen von Fördergebern für drittmittelfinanzierte Forschungsprojekte (€ 13,038 Mio.) sowie den aliquoten 5/7-Ausweis eines Baukostenzuschusses des IMP an die HEG für den Atrium-Umbau (€ 0,173 Mio.). Zum Bilanzstichtag liegt kein Eingang von Fördergeldern vor, die IMBA als Projektkoordinator nicht zurechenbar sind bzw. unmittelbar nach dem Stichtag weitergeleitet wurden.

Im Geschäftsjahr 2025 ist das **Eigenkapital** (inkl. unsteuerter Rücklagen) um € 5,976 Mio. auf € 18,183 Mio. gestiegen. Die Eigenkapitalquote nach § 23 des Unternehmensreorganisationsgesetzes (URG) liegt bei 31,10% (Vorjahr: 25,17%).

Es bestehen keine Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten.

5. Internes Kontrollsystem

Das interne Kontrollsystem (IKS) des IMBAs basiert auf dem international anerkannten Standard des *Committee of Sponsoring Organizations of the Treadway Commission* (COSO). Es wurde damit am IMBA eine einheitliche IKS-Vorgehensweise etabliert, welche im IKS-Leitfaden des IMBA beschrieben ist.

Ein wirksamer IKS-Prozess ermöglicht, Risiken, die mit der Geschäftstätigkeit und den Abläufen verbunden sind, zu erkennen und zu diesen Risiken sinnvolle Kontrollen zu bestimmen. Am IMBA sind die Risiken und die dazugehörigen Kontrollen in einer Risikokontrollmatrix dargestellt. Die Risiken werden einmal jährlich evaluiert – in diesem Prozess sind alle relevanten Geschäftsbereiche und ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einbezogen. Darüber hinaus soll das Kontrollbewusstsein geschärft und Führungskräfte angeregt werden, regelmäßig die Wirksamkeit und Effizienz der Geschäftsprozesse zu hinterfragen und laufend zu verbessern.

6. Forschung und Entwicklung (Forschungsbericht)

IMBA ist eine wissenschaftliche Einrichtung, deren Geschäftszweck in der Durchführung von Forschungsprojekten im Bereich der Grundlagenforschung besteht. Folglich fällt ein Großteil der direkten Kosten und der Investitionen des Instituts für die eigentliche Forschungstätigkeit an und nur ein geringer Teil für administrative Tätigkeiten und die Aufrechterhaltung der Infrastruktur.

IMBA beschäftigte im Dezember des abgelaufenen Geschäftsjahres 263 Mitarbeiter:innen (231,5 FTEs), davon 179 Personen im Bereich Forschung inkl. wissenschaftlicher Serviceeinheiten (154,3 FTEs).

Folgende Personalentwicklungen fanden 2025 am IMBA auf Managementebene im Bereich Forschung statt:

Im Zuge der Auflösung der Stem Cell Core Facility im März 2025 wurden die Initiativen „**Tissue Culture Support**“ und „**Robotic Pilot**“ ins Leben gerufen. **Kirill Salewskij** kam im Oktober 2025 als Leiter des Tissue Culture Support Teams zum IMBA, unter der Aufsicht von Sasha Mendjan. Das **Robotic Pilot** Team, beaufsichtigt von Elly Tanaka, wird von **Daria Riabov** geleitet.

Alejandro Burga und **Sasha Mendjan** wurden im April 2025 zu unbefristeten Wissenschaftlern (Tenured Scientists) am IMBA befördert. Diese außergewöhnliche Beförderung, die von der Österreichischen Akademie der Wissenschaften genehmigt wurde, steht im Einklang mit den strategischen Zielen des Instituts. Sasha Mendjan hält zudem eine 20-prozentige gemeinsame Anstellung mit der Medizinischen Universität Wien.

Ebenso im April 2025 startete **Sven Klumpe** eine gemeinsame Forschungsgruppe am IMBA und IMP, die sich auf Kryo-Elektronentomographie (Kryo-ET) konzentriert, um „springende Gene“ (Transposons) und andere verwandte Themen zu untersuchen. Zuvor war Klumpe am Max-Planck-Institut für Biochemie tätig, wo er sich auf die Entwicklung fortschrittlicher Kryo-ET-Techniken spezialisierte, einschließlich der Bearbeitung mittels Kryo-Fokussiertem Ionenstrahl, um die Strukturbilogie von Transposons zu erforschen.

Weiters startete das IMBA im April 2025 einen Rekrutierungsprozess für neue Gruppenleiter:innen auf den sich 178 Personen bewarben. Nach einem mehrstufigen Auswahlprozess, der Online-Interviews mit 20 Personen beinhaltete, wurden neun Kandidat:innen zu einem Rekrutierungssymposium eingeladen. Schlussendlich wurde **Daan de Groot** (Universität Basel – Erik van Nimwegen Lab) zu einem zweiten Besuch am 7. und 8. Oktober eingeladen. Er erhielt ein Angebot, das er annahm. Daan de Groot wird im Juni 2026 seine Forschungsgruppe am IMBA starten, die mittels computergestützter Methoden und theoretischer Modelle untersucht, wie Zellen während der Embryonalentwicklung robuste Schicksalsentscheidungen treffen. Ziel ist es, die Logik der Zelldifferenzierung zu entschlüsseln und die Qualität von Organoid-Modellen zu verbessern.

Die Entwicklungsbiologin **Kristina Stapornwongkul** ist seit September 2025 als Gruppenleiterin am IMBA tätig. Zuvor war sie als Postdoktorandin am EMBL Barcelona beschäftigt. In ihrem Labor am IMBA untersucht sie, wie das Ernährungsumfeld und metabolische Prozesse die Embryonalentwicklung beeinflussen – ein aufstrebendes Forschungsgebiet mit weitreichenden Auswirkungen sowohl für die Grundlagenbiologie als auch für biomedizinische Anwendungen.

Stéphane Rigaud wurde als neuer Spezialist für Bildanalyse rekrutiert. Er war bisher als Forschungsingenieur am Image Analysis Hub des Institut Pasteur in Paris tätig und bringt umfassende Expertise in sein neues Aufgabengebiet ein. Sein Arbeitsbeginn am IMBA ist für Anfang Februar 2026 geplant.

Beim „IMBA- und IMP-Recess 2025“ im Oktober 2025 trat zum ersten Mal der neu konstituierte wissenschaftliche Beirat (Scientific Advisory Board, SAB) am IMBA zusammen. Das Treffen verlief äußerst

konstruktiv, wobei die SAB-Mitglieder ihre große Anerkennung für die Qualität und die Auswirkungen der am IMBA laufenden Forschung zum Ausdruck brachten. Der Beirat besteht aus der weiterhin amtierenden Vorsitzenden **Maria Leptin** (Europäischer Forschungsrat; Universität zu Köln) sowie den neuen Mitgliedern: **Deborah Bourc'h** (Institut Curie), **Iain Cheeseman** (Whitehead Institute und Department of Biology, Massachusetts Institute of Technology), **Denis Jabaudon** (Geneva University Neurocenter), **Elizabeth Robertson** (Sir William Dunn School of Pathology, University of Oxford) und **Alexander van Oudenaarden** (Hubrecht Institute).

Während des „IMBA- und IMP-Recess 2025“ erhielt der Junior-Gruppenleiter **Anton Goloborodko** eine positive Bewertung durch den wissenschaftlichen Beirat (SAB) des IMBA, was zu einer Vertragsverlängerung um drei Jahre führte. Goloborodko, der seit 2019 am IMBA tätig ist, wurde für seine Beiträge und Fortschritte gelobt. Ebenso erhielt das Senior-Fakultätsmitglied **Daniel Gerlich**, der seine Gruppe seit 2012 am IMBA leitet, eine positive Bewertung durch den SAB, was seine kontinuierliche Exzellenz und Führungskompetenz widerspiegeln.

Zu den IMBA Forschungshighlights aus dem Jahr 2025 gehören die folgenden Publikationen:

Erstmalige Proteinquantifizierung in einzelnen Zellen mithilfe fortschrittlicher Proteomik

Die Einzelzell-Proteomik ermöglicht die Untersuchung der Proteinexpression und -funktion auf der Ebene einzelner Zellen. Durch die Aufdeckung von Details, die in Massenanalysen nicht erkennbar sind, verändert dieses Forschungsgebiet die Art und Weise, wie Wissenschaftler:innen Proteine und deren Einfluss auf das Zellverhalten untersuchen.

Forschende des Proteomics Tech Hub von IMBA, GMI und IMP am Vienna BioCenter haben in Zusammenarbeit mit Thermo Fisher Scientific und dem IMBA-Labor von Nicolas Rivron einen neuen Arbeitsablauf entwickelt, mit dem bis zu 5300 Proteine in einer einzelnen Zelle mit beispielloser Genauigkeit quantifiziert werden können. Die Ergebnisse wurden in der Fachzeitschrift *Nature Methods* veröffentlicht.

Challenging the Astral mass analyzer to quantify up to 5,300 proteins per single cell at unseen accuracy to uncover cellular heterogeneity. Bubis JA, Arrey TN, Damoc E, Delanghe B, Slovakova J, Sommer TM, Kagawa H, Pichler P, **Rivron N**, **Mechtler K**, Matzinger M. **Nat Methods**. 2025 Jan 16. doi: 10.1038/s41592-024-02559-1.

Erste Momentaufnahme eines Retrotransposons in Aktion

In unseren Zellen findet ein Wettrüsten statt: Transposone, auch bekannt als springende Gene oder mobile genetische Elemente, da sie sich replizieren und wieder in das Genom einfügen können, bedrohen die Integrität des Zellgenoms, indem sie DNA-Umlagerungen auslösen und Mutationen verursachen. Die Wirtszellen wiederum schützen ihr Genom mit komplexen Abwehrmechanismen, die das Springen der Transposons verhindern. Nun wurde zum ersten Mal ein Retrotransposon in Aktion innerhalb einer Zelle beobachtet.

Durch die Verfeinerung der kryo-Elektronentomographie-Techniken (kryo-ET) gelang es einem internationalen Team von Wissenschaftlern, darunter der neue IMBA/IMP Wissenschaftler Sven Klumpe und IMBA-Gruppenleiter Julius Brennecke, das Retrotransposon Copia in den Eikammern der Fruchtfliege *Drosophila melanogaster* abzubilden. Sie erreichten dabei eine Auflösung im Subnanometerbereich. Unter Verwendung der neuesten Fortschritte in der KI-basierten Strukturvorhersage erstellte das Team ein integratives Modell der Kapsid-Assemblierung, mit dem die Forscher zeigen konnten, dass das Copia-Retrotransposon eine Kapsidfaltung annimmt, die dem reifen Kapsid von HIV-1 ähnelt. Das Team lieferte auch Momentaufnahmen des Replikationszyklus von Copia in intakten Eikammern.

Die Studie demonstriert die Leistungsfähigkeit von kryo-ET für die Untersuchung der Strukturbiologie von Transposonen. Sie liefert detaillierte Einblicke in die zellulären Mechanismen, die ihren Replikationszyklen zugrunde liegen. Ihre Ergebnisse wurden in der Fachzeitschrift *Cell* veröffentlicht.

In-cell structure and snapshots of copia retrotransposons in intact tissue by cryo-ET. Klumpe S, Senti KA, Beck F, Sachweh J, Hampoelz B, Ronchi P, Oorschot V, Brandstetter M, Yeroslaviz A, Briggs JAG, Brennecke J, Beck M, Plitzko JM. *Cell*. 2025 Mar 5:S0092-8674(25)00159-X. doi: 10.1016/j.cell.2025.02.003.

Regeln des Zusammenwirkens: Wie DNA-Remodeler mitotische Chromosomen formen

Während des „Alltags“ einer Zelle sorgt ein molekularer Motor namens Kohäsin dafür, dass die DNA ihre korrekte Form beibehält. Er zieht einzelne DNA-Stränge auseinander, um die Genexpression zu erleichtern und die Zellfunktion zu unterstützen.

Während des Übergangs zur Zellteilung wird Kohäsin durch einen anderen Motor, Kondensin, ersetzt, das die DNA in dichtere Strukturen, die mitotischen Chromosomen, umformt, um sicherzustellen, dass lange und verwickelte DNA-Stränge sicher zwischen den Tochterzellen aufgeteilt werden.

Während die allgemeinen Funktionen von Kohäsin und Kondensin gut verstanden sind, ist noch unbekannt, wie diese Komplexe interagieren, wenn sie entlang der DNA aufeinandertreffen. Eine neue Studie von IMBA-Wissenschaftler Anton Goloborodko und internationalen Kooperationspartner:innen beschreibt die „Regeln“, die festlegen, wie diese molekularen Motoren interagieren, wenn sie entlang der DNA aufeinandertreffen. Die Ergebnisse liefern neue Erkenntnisse darüber, wie molekulare Motoren die DNA-Struktur formen. Der Bericht wurde in der Fachzeitschrift *Science* veröffentlicht.

Rules of engagement for condensins and cohesins guide mitotic chromosome formation. Samejima K, Gibcus JH, Abraham S, Cisneros-Soberanis F, Samejima I, Beckett AJ, Puřčková N, Abad MA, Spanos C, Medina-Pritchard B, Paulson JR, Xie L, Jeyaparakash AA, Prior IA, Mirny LA, Dekker J, Goloborodko A, Earnshaw WC. *Science*. 2025 Apr 11;388(6743):eadq1709. doi: 10.1126/science.adq1709.

Ein Positionscode, der Axolotls das Nachwachsen von Gliedmaßen ermöglicht

Mit seiner faszinierenden Fähigkeit, ganze Gliedmaßen und innere Organe nachwachsen zu lassen, ist der mexikanische Axolotl das ideale Modell für die Erforschung der Regeneration. Um korrekt zu regenerieren, müssen nachwachsende Körperteile ihre Position innerhalb des Axolotl-Körpers „kennen“, um die richtige Struktur für einen bestimmten Ort zu regenerieren.

Wissenschaftler:innen des Tanaka Labs identifizierten das Gen Hand2 als den Hauptfaktor, der den Zellen im Arm des Axolotls mitteilt, in welcher Region sie sich befinden und welche Strukturen nach einer Verletzung regeneriert werden müssen. Mit diesem Wissen gelang es den Wissenschaftlern, die Identität der Axolotl-Zellen während der Regeneration umzuprogrammieren – ein bedeutender Fortschritt für die Gewebezüchtung und regenerative Medizin, der möglicherweise auch auf den Menschen übertragen werden könnte. Ihre Ergebnisse wurden in der Fachzeitschrift *Nature* veröffentlicht.

Molecular basis of positional memory in limb regeneration. Otsuki L, Plattner SA, Taniguchi-Sugiura Y, Falcon F, Tanaka EM. *Nature*. 2025 May 21. doi: 10.1038/s41586-025-09036-5.

Der Anfang vom Ende: Eine Zusammenarbeit des Vienna BioCenter enthüllt, wie PIWI-Proteine tierische Genome schützen

Der PIWI-piRNA-Signalweg ist eine der wichtigsten Abwehrmechanismen der Zelle gegen Transposons, mobile genetische Elemente, die innerhalb der DNA springen und sich kopieren können. Mit RNA beladene PIWI-Proteine erkennen Transposon-Sequenzen und aktivieren eine wirkungsvolle zweigleisige Reaktion, indem sie andere Proteine im Zellkern und im Zytoplasma rekrutieren, um Transposons zu stilllegen bzw. Transposon-RNA zu eliminieren. Die ersten Schritte dieser Reaktion sind jedoch kaum verstanden, ein Rätsel, das seit 20 Jahren besteht. Nun ist es einer Zusammenarbeit zwischen dem Labor von Julius Brennecke am IMBA und dem Labor von Clemens Plaschka am Forschungsinstitut für Molekulare Pathologie gelungen, diese langjährige Lücke zu schließen. Das Team kombinierte AlphaFold-basierte Modellierung von Protein-Protein-Interaktionen mit Genetik, Biochemie und Zellbiologie, um die ersten Schritte der Stilllegung zu identifizieren, die stattfinden, sobald ein PIWI-Protein mit einer Transposon-Sequenz in Kontakt kommt.

Das Team identifizierte die wichtigsten Interaktoren von Piwi im Zellkern und im Zytoplasma, die die verschiedenen Funktionen von Piwi in den beiden Zellkompartimenten vermitteln. Die Forscher:innen zeigten auch, dass diese molekularen Interaktionen von Schwämmen bis zum Menschen hochkonserviert sind, was ihre entscheidende Rolle beim Schutz des Genoms unterstreicht. Die am im Fachjournal *Molecular Cell* veröffentlichten Ergebnisse zeigen das enorme Potenzial der KI-basierten Vorhersage von Proteinstrukturen, um zu verstehen, wie kontextspezifische Protein-Protein- und Protein-RNA-Interaktionen dynamische molekulare Prozesse steuern. Sie sind auch ein Beweis für den Kooperationsgeist des Vienna BioCenter, der es verschiedenen Labors ermöglicht, ihr Fachwissen zu bündeln und so neue Entdeckungen zu machen.

Target RNA recognition drives PIWI* complex assembly for transposon silencing. Portell-Montserrat J, Tirian L, Yu C, Silvestri G, Hohmann U, Handler D, Duchek P, Fin L, Plaschka C, **Brennecke J.** *Mol Cell.* 2025 Sep 4;85(17):3288-3305.e6. doi: 10.1016/j.molcel.2025.08.007.

Insgesamt wurden 2025 von IMBA Forschenden **83 Publikationen** einschließlich von nicht peer-reviewed Articles, veröffentlicht, davon 17 in Fachzeitschriften der Verlagsgruppen Nature Research, Cell Press und Science.

Insgesamt hat das IMBA im letzten Geschäftsjahr Fördermittel in der Höhe von EUR 7,9 Mio. eingeworben, darunter ein ERC Advanced Grant (S. Mendjan) und ERC Proof of Concept (N. Rivron) und HORIZON TMA MSCA Cofund Postdoctoral programme VIP-3 (IMBA). E. Tanaka hat auch den FWF-Wittgenstein-Preis gewonnen in der Höhe von EUR 1,9M. Weitere Förderanträge im Wert von über EUR 16,8 Mio. befinden sich derzeit noch in der Begutachtung.

Das Gesamtvolumen der laufenden Projektförderungen liegt bei über EUR 44,9 Mio. Insgesamt verfügt die Gesellschaft am Ende des Geschäftsjahres über noch offene Zahlungen aus Drittmittelprojekten iHv EUR 13 Mio.; dies entspricht einem Anstieg um EUR 2,5 Mio. gegenüber dem offenen Zahlungsstand zum Ende des Vorjahres.

Im Jahr 2025 meldeten Forschende am IMBA eine Erfindung an, diese wurde aber nicht von IMBA aufgegriffen. Ein Patent, basierend auf einer Erfindungsmeldung im Jahr 2024, ist 2025 eingereicht worden.

7. Zweigniederlassungen

Es bestehen zum Ende des Geschäftsjahres in Österreich und im Ausland keine Zweigniederlassungen.

B. Allgemeine Risikoberichterstattung

Die derzeitigen politischen und wirtschaftlichen Unsicherheitsfaktoren, aufgrund des seit 2022 andauernden Krieges in der Ukraine und der derzeitigen politischen Situation in den USA, als auch der schwelende Handelsstreit zwischen den beiden größten Volkswirtschaften der Welt, könnten bestehende Konjunkturrisiken verschärfen, die den prognostizierten Wirtschaftsaufschwung verzögern und weiterhin zu sinkenden Steuereinnahmen und damit eingeschränkten finanziellen Spielräumen der neuen Regierung für Investition in Wissenschaft und Forschung führen könnten.

IMBA verfügt derzeit über eine finanzielle Budgetzusage der Gesellschafterin für die aktuelle Leistungsvereinbarungsperiode 2024-2026 von insgesamt € 64,5 Mio. Somit ist die Finanzierung des Forschungsbetriebes der Gesellschaft über das laufende Geschäftsjahr hinaus finanziell gesichert.

Auf der Beschaffungsseite arbeitet das Unternehmen mit einer Vielzahl von Lieferant:innen von Labormaterialien und technischen Geräten zusammen. Durch die enge Kooperation mit dem IMP als Tochtergesellschaft des Pharmaunternehmens Boehringer Ingelheim profitiert IMBA in Form von Preiszugeständnissen der Lieferant:innen zu einem nicht unwesentlichen Teil von der globalen Einkaufsmacht der Boehringer Ingelheim Gruppe. Eine Abhängigkeit von einzelnen Lieferant:innen ist aufgrund der starken Wettbewerbsintensität auf den Beschaffungsmärkten in der Regel nicht gegeben. Selbst in Spezialbereichen, in denen nur sehr wenige Anbieter:innen tätig sind, kann IMBA als Referenzkunde z.T. erheblich unter dem Marktpreis liegende Einkaufskonditionen verhandeln. Die zunehmende Innovationsgeschwindigkeit wird allerdings von IMBA einen immer höheren Mitteleinsatz für Investition in neue Technologien erfordern, um im globalen Forschungsmarkt wettbewerbsfähig zu bleiben.

Auf der Absatzseite profitiert IMBA ebenfalls von der engen Partnerschaft mit der Boehringer Ingelheim Gruppe, die dem Pharmaunternehmen ein Erstverhandlungsrecht an allen IMBA-Forschungsergebnissen sichert. IMBA ist allerdings frei, seine geistigen Eigentumsrechte an einen Dritten zu verkaufen, wenn Boehringer Ingelheim an den Forschungsergebnissen kein Interesse hat oder ein Dritter einen höheren Kaufpreis bietet. Grundsätzlich besteht Bedarf von Seiten der Pharma- und Biotechnologieunternehmen an dem Zukauf von Know-how aus Forschungseinrichtungen, um ihre Engpässe in der eigenen Forschung zu adressieren. Die zunehmende Anzahl der Vereinbarungen mit kommerziellen Partner:innen, zeigt, dass die Gesellschaft in ihrer Verwertungsstrategie auf dem richtigen Weg ist.

IMBA ist im Rahmen der HEG, die als nicht selbständig rechtsfähige Personenvereinigung für Zwecke der Errichtung des Institutsgebäudes etabliert wurde, eine Solidarhaftung für die Verbindlichkeiten der Errichtungsgemeinschaft eingegangen. Die Risiken aus dieser Solidarhaftung wurden unterhalb der Bilanz als Eventualverbindlichkeit in voller Höhe berücksichtigt.

C. Nachtragsbericht

Es sind nach Ablauf des Geschäftsjahres 2025 keine Ereignisse eingetreten, die für das Unternehmen von wesentlicher Bedeutung sind und zu einer veränderten Beurteilung des Unternehmens führen.

D. Prognosebericht

Basierend auf der für 2026 geplanten Veränderung der Mitarbeiter:innenanzahl auf 233,5 Vollzeitäquivalente (Rekrutierung einer Senior Gruppe und Start der Junior-Forschungsgruppe von Daan de Groot), und der auf dem Verbraucherpreisindex basierenden Gehaltssteigerung von 3,5 %, sowie den laufenden Preisanpassungen bei bezogenen Lieferungen und Leistungen, ist im kommenden Geschäftsjahr von einem Anstieg der

Aufwendungen für den Forschungsbetrieb auszugehen. Im Budget für das Jahr 2026 rechnet IMBA mit einer Steigerung der operativen Aufwendungen auf ca. € 48,7 Mio. Im Zuge des Starts neuer Forschungsgruppen und der notwendigen Erneuerung im Bereich Biooptics werden die Investitionen in die technische und räumliche Forschungsinfrastruktur in diesem Jahr bei rund € 2,3 Mio. liegen.

Für 2026 wird mit einem ähnlich hohen Niveau der Umsatzerlöse in Höhe von ca. € 8,2 Mio. gerechnet. Die Erträge aus Drittmittelprojekten werden bei rund € 7,1 Mio. liegen, dies stellt eine konservative Einschätzung dar, da nur jene, bereits zum Budgetierungszeitpunkt fixierten Förderverträge berücksichtigt werden. In Summe geht IMBA für 2026 von operativen Erträgen im Gesamtwert von rund € 22,4 Mio. aus.

Im Jahresverlauf rechnet die Geschäftsführung mit einem negativen Ergebnis vor Steuern iHv ca. € 26,3 Mio. Dem operativen Jahresverlust stehen erwartete Zuführungen der Gesellschafterin iHv ca. € 20,0 Mio. gegenüber. Die Gesellschaft wird für das laufende Geschäftsjahr unter Verwendung ihrer ungebundenen Kapitalrücklage und Auflösung von Forderungen gegenüber dem Finanzamt ein ausgeglichenes Bilanzergebnis ausweisen und zum 31.12.2026 über ein Eigenkapital von rund € 11,9 Mio. verfügen.

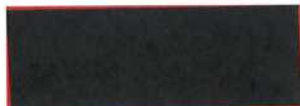
Mit einem Finanzmittelbestand zum Ende des abgelaufenen Geschäftsjahres in Höhe von € 8,4 Mio., den erwarteten operativen Einnahmen und Mittelzuwendungen aus Projektförderungen sowie den zu erwartenden Mittelzusagen der ÖAW für das Jahr 2026 wird IMBA für das kommende Geschäftsjahr seine Aufwendungen finanziell abdecken können.

E. Verwendung von Finanzinstrumenten

Finanzinstrumente zur Absicherung von Ausfall-, Zins- und Währungsrisiken werden bei IMBA derzeit nicht eingesetzt. Da sich die wesentlichen Forderungen von IMBA gegenüber öffentlichen Stellen richten, ist eine Absicherung gegen Ausfallrisiken nicht erforderlich. Langfristige Darlehensverpflichtungen unterliegen keiner variablen Verzinsung und tragen daher kein Zinsänderungsrisiko. Nennenswerte Währungsverluste aus Lieferantenverbindlichkeiten oder Kundenforderungen sind aufgrund des sehr geringen Transaktionsvolumens in ausländischen Währungen nicht zu erwarten.

Wien, den 04.03.2026

Die Geschäftsführung:



Barbara Kraus, PhD, MBA



Prof. Elly Tanaka, PhD

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und
Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenseitiger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissenserklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht fern-mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuverkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungsgehilfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder beruflich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt. 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmensgeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragsbefriedigung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragsbefriedigung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder untunlich, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrnehmung zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.